



Der
Rechnungshof

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Juli 2015

GZ 302.368/002-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strahlen- schutzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 1. Juli 2015,
GZ BMLFUW-UW.1.1.8/0009-I/7/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf
und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen resultieren finanzielle
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt aus *„Auftragsvergaben an externe Fachexperten
im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie zur fach-
lichen und administrativen Unterstützung des Verfahrens, um das Entsorgungspro-
gramm einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Gesamtkosten werden mit etwa
€ 150.000,- abgeschätzt“*. Davon fielen im Jahr 2015 20.000 EUR, im Jahr 2016
100.000 EUR und im Jahr 2017 30.000 EUR an.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem
sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushalts-
leitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das
Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-
FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen
Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.
Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind,
hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen
auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr
und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie
diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.



GZ 302.368/002-2B1/15

Seite 2 / 2

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten keine Ausführungen über die Herleitung der erwarteten Kosten für die Auftragsvergaben an externe Fachexperten. Da Angaben über die Berechnungsgrundlagen bzw. Mengengerüste fehlen, ist die dargestellte Höhe der Gesamtkosten von 150.000 EUR nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.A. Sektionschef Mag. Viktor Cypris

F.d.R.d.A.: